



Gewerbeverein Sebnitz e.V.
Vereinsvorsitzende Steffi Sturm
Schandauer Straße 11
01855 Sebnitz

Bewerbung zur Teilnahme

21. Sebnitzer Einkaufs- und Museumsnacht
am 06. November 2026 | Sebnitzer Marktplatz (Innenfläche)

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Anschrift: _____

**Rechnungsanschrift
(falls abweichend):** _____

Telefon / E-Mail: _____

Ich bewerbe mich mit folgendem Sortiment / Angebot:

Verkaufseinrichtung / Platzbedarf

- ☐ Verkaufsfahrzeug: _____ Kennzeichen: _____
Außenmaße inkl. Deichsel, Klappen und Dachüberständen: _____
- ☐ Eigener Stand / Pavillon – genaue Größe: _____
- ☐ Tische / Bänke – Anzahl: _____ insgesamt beanspruchte Fläche: _____ m²

Stromanschluss: ☐ 230 V / Schuko ☐ CEE 16 A ☐ CEE 32 A ☐ CEE 63 A

Anzahl benötigter Anschlüsse: _____ **Strombedarf gesamt:** _____ kW

Angebot alkoholischer Getränke: ☐ ja ☐ nein

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der vorstehenden Angaben. Die beigefügten Allgemeinen Teilnahmebedingungen habe ich gelesen und erkenne diese als verbindlich an.

Datum, Ort

Unterschrift



Allgemeine Teilnahmebedingungen für die 21. Sebnitzer Einkaufs- und Museumsnacht

Veranstaltungszeit:	06. November 2026, 17:00–23:00 Uhr
Aufbau:	ab 15:00 Uhr
Veranstaltungsbereich:	Sebnitzer Marktplatz (Innenfläche)
Veranstalter:	Gewerbeverein Sebnitz e.V., Schandauer Straße 11, 01855 Sebnitz

1. Bewerbung und Vergabe der Standplätze

Die Standplätze werden ausschließlich durch den Veranstalter vergeben. Die Bewerbung erfolgt schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular und muss bis spätestens 30. September 2026 vollständig ausgefüllt beim Veranstalter vorliegen.

Die Bewerbung begründet keinen Anspruch auf Teilnahme oder auf einen bestimmten Standplatz. Die Teilnahme kommt erst mit der Zusage durch den Veranstalter zustande.

Liegen mehr Bewerbungen vor als Standplätze zur Verfügung stehen, entscheidet der Veranstalter über die Vergabe. Der genaue Standort der Verkaufseinrichtung wird durch den Veranstalter festgelegt.

Eine eigenmächtige Weitergabe oder Untervermietung des zugewiesenen Standplatzes an Dritte ist nicht zulässig.

2. Sortiment und Verkaufseinrichtung

Es dürfen grundsätzlich nur die Waren, Speisen, Getränke oder Dienstleistungen angeboten werden, die im Bewerbungsformular angegeben und vom Veranstalter zugelassen wurden.

Änderungen oder wesentliche Erweiterungen des Sortiments sind vor der Veranstaltung mit dem Veranstalter abzustimmen.

Die angegebenen Maße der Verkaufseinrichtung einschließlich Deichsel, Vordächern, Klappen, Dachüberständen und sonstigen Aufbauten sind verbindlich.

3. Auf- und Abbau

Der Aufbau ist am Veranstaltungstag ab 15:00 Uhr möglich. Die Verkaufseinrichtungen müssen spätestens um 16:30 Uhr vollständig aufgebaut und betriebsbereit sein.

Die Veranstaltung endet um 23:00 Uhr. Ein vorzeitiger Abbau ist grundsätzlich nicht zulässig und bedarf in begründeten Ausnahmefällen der Zustimmung des Veranstalters.

Nach Beendigung der Veranstaltung ist der Standplatz vollständig zu beräumen und in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.

4. Standgebühren

Folgende Gebühren werden nach Rechnungslegung durch den Veranstalter erhoben:

- a) Gastronomie / Handel: 2,50 € je m² beanspruchter Fläche**
- b) Schausteller / Fahrgeschäfte: 1,50 € je m² beanspruchter Fläche**
- c) Strompauschale: 20,00 € je Stand**

Die Gebühren sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist der Veranstalter berechtigt, den zugesagten Standplatz anderweitig zu vergeben.



5. Stromversorgung

Der benötigte Stromanschluss und der gesamte Strombedarf sind bereits bei der Bewerbung vollständig und gewissenhaft anzugeben. Dabei sind sämtliche elektrischen Geräte einschließlich Beleuchtung und Heizgeräten zu berücksichtigen.

Ein höherer Strombedarf als angemeldet kann nicht garantiert werden. Entstehen aufgrund eines nicht oder falsch angegebenen Strombedarfs zusätzliche Installationskosten, können diese dem jeweiligen Standbetreiber in Rechnung gestellt werden.

Der Standbetreiber hat ausreichend dimensionierte, technisch einwandfreie und für den Außenbereich geeignete Verlängerungskabel, Verteiler und gegebenenfalls erforderliche Adapter selbst mitzubringen. Es dürfen ausschließlich technisch einwandfreie und für den vorgesehenen Einsatz geeignete elektrische Geräte und Leitungen verwendet werden.

Eigene Stromaggregate sind nicht zulässig.

6. Genehmigungen und gesetzliche Vorschriften

Der Teilnehmer ist selbst dafür verantwortlich, sämtliche für seinen Stand und sein Angebot erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Soweit für das jeweilige Angebot behördliche Genehmigungen, Anzeigen, Gestattungen oder sonstige Nachweise erforderlich sind, müssen diese durch den Teilnehmer rechtzeitig eingeholt werden.

Erforderliche Unterlagen sind während der Veranstaltung am Stand bereitzuhalten und dem Veranstalter oder den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

7. Getränke und Mehrwegpfandbecher

Der Ausschank von Getränken erfolgt grundsätzlich in den vom Veranstalter bereitgestellten Mehrwegpfandbechern.

Die benötigte Anzahl der Becher ist rechtzeitig mit dem Veranstalter abzustimmen. Die Abrechnung der ausgegebenen und zurückgenommenen Becher erfolgt nach der Veranstaltung mit dem Veranstalter.

Die Mehrwegpfandbecher können von den Besuchern an allen teilnehmenden Getränkeständen auf dem Marktplatz zurückgegeben werden. Für die zentrale Reinigung der Mehrwegpfandbecher ist der Veranstalter verantwortlich.

Für jeden bei der Endabrechnung fehlenden Mehrwegbecher werden dem Standbetreiber **2,00 € berechnet**. Für zusätzlich zurückgenommene Becher werden dem Standbetreiber **2,00 € je Becher gutgeschrieben**.

Sollten aufgrund außergewöhnlich hoher Nachfrage keine Mehrwegpfandbecher mehr zur Verfügung stehen, sind alternative Lösungen vor deren Verwendung mit dem Veranstalter abzustimmen.

8. Abfall und Sauberkeit

Teilnehmer, die Speisen oder Getränke anbieten, haben an ihrem Stand ausreichend Abfallbehälter für ihre Gäste bereitzuhalten.

Der anfallende Abfall ist durch den jeweiligen Standbetreiber selbst zu entsorgen. Der Standplatz ist während der gesamten Veranstaltung sauber zu halten und nach Veranstaltungsende vollständig gereinigt zu hinterlassen.

9. Sicherheit

Mit der Einweisung in den Standplatz übernimmt der Teilnehmer die Verantwortung für die ordnungsgemäße und sichere Einrichtung sowie den Betrieb seines Standes.

Alle Verkaufseinrichtungen, Pavillons, Schirme, Aufbauten und sonstigen Gegenstände sind ausreichend gegen witterungsbedingte Einflüsse, insbesondere Wind, zu sichern. Heizgeräte und sonstige elektrische Geräte dürfen nur entsprechend den geltenden Sicherheitsbestimmungen betrieben werden.

Flucht- und Rettungswege sowie Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsdienst sind jederzeit freizuhalten.



Den Anweisungen des Veranstalters oder seiner beauftragten Vertreter ist insbesondere bei sicherheitsrelevanten Angelegenheiten unverzüglich Folge zu leisten.

10. Haftung

Der Teilnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch ihn, seine Mitarbeiter, Beauftragten, seine Verkaufseinrichtung oder den Betrieb seines Standes verursacht werden.

Für mitgebrachte Waren, Fahrzeuge, Geräte, Einrichtungen und sonstige Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung, soweit der Schaden nicht vom Veranstalter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Der Abschluss bzw. das Bestehen einer ausreichenden Betriebs- oder Veranstalterhaftpflichtversicherung wird den Teilnehmern empfohlen.

11. Absage durch den Teilnehmer

Kann ein Teilnehmer trotz erteilter Zusage nicht an der Veranstaltung teilnehmen, ist der Veranstalter unverzüglich zu informieren. Der Standplatz darf nicht selbstständig an einen anderen Händler oder Anbieter weitergegeben werden.

Eine Absage bis einschließlich 23. Oktober 2026 (14 Tage vor der Veranstaltung) ist kostenfrei möglich. Bei einer späteren Absage bleibt die Standgebühr grundsätzlich fällig, sofern der Standplatz nicht anderweitig vergeben werden kann.

12. Absage oder Abbruch der Veranstaltung

Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise abzusagen, zeitlich zu verändern oder vorzeitig zu beenden. Dies gilt insbesondere bei extremen Witterungsverhältnissen, behördlichen Anordnungen, Gefahrenlagen oder anderen Umständen, die eine sichere Durchführung der Veranstaltung unmöglich oder unzumutbar machen.

Wird die gesamte Veranstaltung vor Beginn abgesagt, werden bereits gezahlte Standgebühren erstattet. Wird eine bereits begonnene Veranstaltung aus einem der vorgenannten Gründe vorzeitig beendet, erfolgt keine Erstattung der Standgebühr.

Ansprüche auf Ersatz entgangener Umsätze, Gewinne oder sonstiger mittelbarer Schäden gegenüber dem Veranstalter bestehen in diesen Fällen nicht, soweit gesetzlich zulässig.

13. Weisungsrecht und Ausschluss

Den Anweisungen des Veranstalters sowie seiner beauftragten Vertreter ist Folge zu leisten.

Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Teilnahmebedingungen, Sicherheitsbestimmungen oder behördliche Vorgaben kann der Veranstalter den weiteren Betrieb des Standes untersagen. Ein Anspruch auf Erstattung der Standgebühr besteht in diesem Fall nicht.

14. Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Unterzeichnung und Übersendung des Bewerbungsformulars bestätigt der Bewerber, diese Teilnahmebedingungen gelesen zu haben und erkennt sie als verbindliche Grundlage seiner Teilnahme an.